

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz	
<u>bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
§ 3 Ältestenrat	§ 3 Ältestenrat
<p>(1) Der gem. § 2 a der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates zu beraten. Ihm gehören an: Der/die Oberbürgermeister/in, sein/ihr/e allgemeine/r Vertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden sowie aus den Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern je ein/e weiter/e Vertreter/in.</p>	<p>(1) Der gem. § 2 a der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates zu beraten. Ihm gehören an: Der/die Oberbürgermeister/in, seine/ihre allgemeinen Vertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sowie aus den Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern je ein/e weiter/e Vertreter/in.</p>
§ 7 Einwohnerfragestunde	§ 7 Einwohnerfragestunde
<p>(2) Die Fragen, die in der Fragestunde gestellt und die Anregungen bzw. Vorschläge, die dem Stadtrat in der Fragestunde unterbreitet werden sollen, müssen dem/der Oberbürgermeister/in spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich vorliegen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin kann höchstens 2 Fragen je Sitzung stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates berühren, sind unzulässig.</p>	<p>(2) Die Fragen, die in der Fragestunde gestellt und die Anregungen bzw. Vorschläge, die dem Stadtrat in der Fragestunde unterbreitet werden sollen, müssen dem/der Oberbürgermeister/in spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich vorliegen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin kann höchstens 2 Fragen je Sitzung stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die nicht den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates berühren, sind unzulässig.</p> <p>(3a) Der/die Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn</p>

<p>(4) Die Einwohnerfragestunde findet grundsätzlich am Schluss des öffentlichen Teiles der Sitzung statt. Die Dauer der Fragestunde kann im Einzelfall begrenzt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht den Bereich der örtlichen Verwaltung betreffen oder 2. sie sich auf die nachfolgenden Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder 3. sie Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder 4. die Dauer der Einwohnerfragestunde bereits überschritten ist. <p>In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.</p> <p>(4) Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung oder zu einem von dem/der Vorsitzenden festzulegenden Zeitpunkt der öffentlichen Sitzung statt. Die Einwohnerfragestunde dauert bis zu 30 Minuten.</p>
<p>§ 9 Schweigepflicht und Treuepflicht</p>	<p>§ 9 Schweigepflicht und Treuepflicht</p>
	<p>(1a) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Ratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p>

§ 16 Tagesordnung	§ 16 Tagesordnung
<p>(2) Jede Fraktion kann bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass von ihr bezeichnete Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Anträge müssen mindestens 10 volle Kalendertage, große Anfragen mindestens 5 Kalendertage, vor der nächsten Sitzung des Stadtrates dem/der Vorsitzenden vorliegen. Gehen die Anträge oder großen Anfragen später ein, so werden sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt (§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt).</p>	<p>(2) Jede Fraktion kann bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass von ihr bezeichnete Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Anträge und große Anfragen müssen mindestens 10 volle Kalendertage vor der nächsten Sitzung des Stadtrates dem/der Vorsitzenden vorliegen. Gehen die Anträge oder großen Anfragen später ein, so werden sie auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt (§ 17 Abs. 2 bleibt unberührt).</p>
§ 18 Kleine Anfragen	§ 18 Kleine Anfragen
<p>Anfragen von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n zu richten und werden in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet.</p>	<p>Anfragen von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern sind schriftlich oder elektronisch an den/die Vorsitzende/n zu richten und werden in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beantwortet.</p>
§ 19 Große Anfragen	§ 19 Große Anfragen
<p>(1) Anfragen von Fraktionen, die sich auf einen nicht in der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen, sind spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und müssen allen Ratsmitgliedern bis spätestens zu Beginn der Sitzung zugeleitet werden. Die Anfragen werden auf die Tagesordnung der folgenden oder - wenn es nicht möglich ist, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten - der übernächsten Ratssitzung gesetzt und beantwortet.</p>	<p>(1) Anfragen von Fraktionen, die sich auf einen nicht in der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen, sind spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen und müssen allen Ratsmitgliedern bis spätestens zu Beginn der Sitzung zugeleitet werden. Die Anfragen werden auf die Tagesordnung der folgenden oder - wenn es nicht möglich ist, sich für die Antwort hinreichend zu unterrichten - der übernächsten Ratssitzung gesetzt und beantwortet.</p>

§ 22 Redeordnung	§ 22 Redeordnung
<p>(5) Der Stadtrat kann jederzeit mit Stimmenmehrheit beschließen, dass die Redezeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt beschränkt wird.</p>	<p>(1a) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Für jeden Tagesordnungspunkt der Sitzungen des Stadtrates gilt eine Redezeitbegrenzung. Sie beträgt vier Minuten pro Fraktion für den ersten Redebeitrag zu einem Beratungsgegenstand und zwei Minuten pro Ratsmitglied für den zweiten (und jeden weiteren) Redebeitrag zu einem Beratungsgegenstand. Auf Antrag einer Fraktion wird die Redezeitbegrenzung nach § 22 Abs. 1a Satz 3 bei Vorlagen der Verwaltung ausgesetzt. Spricht ein Mitglied des Stadtrates über die Redezeit hinaus, entzieht ihm der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. Eine Redezeitbegrenzung für Tagesordnungspunkte in Ausschüssen gibt es nicht.</p> <p>§ 22 Abs. 5 entfällt</p>

§ 29 Besondere Vorschriften für Ausschüsse	§ 29 Besondere Vorschriften für Ausschüsse
<p>(3) Die Einberufungsfrist beträgt - dringende Fälle ausgenommen - 5 volle Kalendertage, für den Fachbereichsausschuss IV 10 volle Kalendertage. Die Sitzungstermine sind - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin den Ausschussmitgliedern schriftlich anzukündigen.</p>	<p>(3) Die Einberufungsfrist beträgt - dringende Fälle ausgenommen - 5 volle Kalendertage, für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität und den Haupt- und Finanzausschuss 10 volle Kalendertage. Die Sitzungstermine sind - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin den Ausschussmitgliedern schriftlich anzukündigen.</p>
§ 31 Form und Inhalt der Niederschrift	§ 31 Form und Inhalt der Niederschrift
<p>(1) Über jede Stadtrats- und Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten und von dem/der Vorsitzenden, sowie einem von dem/der Vorsitzenden bestellten Protokollführer/in unterschrieben sein. Zur Erstellung der Niederschrift wird der gesamte Ablauf der Ratssitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil digital aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden archiviert. Private Ton- sowie Bildaufnahmen sind nicht gestattet.</p>	<p>(1) Über jede Stadtrats- und Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten und von dem/der Vorsitzenden, sowie einem von dem/der Vorsitzenden bestellten Protokollführer/in unterschrieben sein. Zur Erstellung der Niederschrift wird der gesamte Ablauf der Ratssitzung und der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil digital aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden archiviert. Private Ton- sowie Filmaufnahmen sind nicht gestattet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger dürfen ohne vorherige Zustimmung auch nicht fotografiert werden.</p>

§ 33 In-Kraft-Treten	§ 33 In-Kraft-Treten
<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am 14.07.2016 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 02.10.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung ist vom Stadtrat am TT.MM.2019 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Koblenz und der Ausschüsse (einschließlich Sonderausschüsse) und der Ortsbeiräte vom 14.07.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>